

Kärntner Gemeindebund

Von: Kärntner Gemeindebund
Gesendet: Donnerstag, 18. August 2022 11:15
An: Kärntner Gemeindebund
Betreff: Beschaffungsvorgänge Strombezug der Kärntner
Anlagen: Honorarangebot Kärntner Gemeindebund.PDF; Ausschreibung Vertragsbestimmungen _Punkt 5_ der Ausschreibung_.PDF; Beilage __xx _Bewerbererklärungen_.PDF; Beilage __xx _Solidarhaftungserklärung von Subunternehmern_.PDF; Beilage __xx _Subunternehmererklärung_.PDF; Beilage __xx _Erklärung einer allfälligen Bietergemeinschaft_.PDF; Deckblatt.PDF; Ausschreibung Allgemeiner Teil und Eignungs- und Zuschlagskriterien _Punkt 1_ 2_ und 3_ der Ausschr.PDF; Beilage __xx _Fragenkatalog_.PDF; Beilage __xx _Erklärung einer allfälligen Bietergemeinschaft_.PDF

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte (Stadt-)Amtsleiter*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf vielfachen Wunsch dürfen wir Ihnen einen Musterausschreibungstext für die Beschaffung von Elektrizität im Zusammenhang mit dem Bundesvergabegesetz 2018 mitsamt Anlagen weiterleiten.

Erläuternd möchten wir vorab nochmals anmerken:

- Der **Auftragswert** ist qualifiziert zu schätzen, um zu ermitteln, welche Art der Vergabe bzw. welches Verfahren zulässig ist. Dieser errechnet sich nach der **Laufzeit** [durchschnittlicher Jahresverbrauch x anzunehmender Tarif x Laufzeit (1/2/3 oder 4 Jahre bei vierjährigen Verträgen oder unbefristeten Verträgen)].
- **Nicht einzurechnen** uE ist die Umsatzsteuer und auch nicht der Netztarif sowie sonstige öffentliche Abgaben, da diese unabhängig vom Bieter zu entrichten sind.
- Eine **e-Vergabe** ist nur im Oberschwellenbereich bei Erreichen des entsprechenden Schwellenwertes zwingend vorzunehmen (EU-weite Ausschreibung).
- Ob die (gegenbenenfalls erleichterten) Bestimmungen über **Sektorenauftraggeber** anzuwenden sind, bedarf einer Einzelfallprüfung.
- Die Ausschreibungsunterlage beinhaltet nicht das Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibung (Punkt 4 der Unterlage), die von der Gemeinde – je nach Bedarf (Mengengerüst, Spitzenleistung, durchschnittliche Leistung etc.) – zu erstellen wären,

Ergänzend zur Ausschreibungsunterlage dürfen wir Ihnen auch das **Angebot** der einschlägig befassten Kanzlei weiterleiten, welche den Stundensatz gegenüber dem ansonsten geltenden Stundensatz auf jenen vergünstigten Satz reduziert hat, der aufgrund einer Vereinbarung der Rechtsanwaltskammer und der Abteilung 3 - Gemeinden angewendet werden kann. Dies wäre v.a. für Gemeinden von Interesse, welche Begleitungsbedarf im Vergabeverfahren aufweisen, der über die Orientierung an der beiliegenden Musterausschreibungsunterlage hinausgeht bzw. welche eine Durchsicht von Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung durch die genannte Kanzlei wünschen.

Zudem darf noch Folgendes angemerkt werden:

Dem Tatbestand des § 170 BVergG 2018 zuzurechnende Sektorentätigkeiten sind auch die **Versorgung von Wohnungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros und Unternehmen** mit Elektrizität, Wärme, etc.[vgl. *Stempkowski/Holzinger in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht*⁴ (2015) Rz 328 zur Stadt Wien im Bereich Versorgung mit Fernwärme].

Damit könnte iZm dem Strombezug der Anwendungsbereich der Sektorentätigkeit für Kärntner Gemeinden eröffnet sein, was im Einzelfall zu prüfen sein wird und auch mit Vorteilen verbunden sein kann (verkürzte Fristen, der

Schwellenwert liegt im Sektorenbereich bei € 431.000,00 - § 185 BVergG 2018 -, eine Direktvergabe mVB wäre bis zu einem Schwellenwert von € 200.000,00 zulässig - § 214 BVergG).

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Mag. (FH) Peter Heymich, MA
Landesgeschäftsführer



**Kärntner
Gemeindebund**

Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
+43 463 / 55 111
gemeinebund@ktn.gde.at
www.kaerntner-gemeinebund.at

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der/die berechnigte Adressat*in sein, bitten wir, den/die Absender*in zu verständigen, und die Information umgehend zu vernichten. Bitte beachten Sie, dass jede unbefugte Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige weitere Verarbeitung von in dieser Nachricht enthaltenen personenbezogenen Daten, sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO und von Betriebsgeheimnissen möglicherweise zivil- und strafrechtliche Folgen für Sie haben kann.
Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei der Übermittlung wird seitens des Absenders keine Haftung übernommen.

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail: peter.heimich@ktn.gde.at
gernot.hobel@ktn.gde.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 15.08.2022
K-Gembund/VergabeStrom/HK

BETRIFFT:

**Kärntner Gemeindebund - Beschaffungsvorgänge Strombezug der Kärntner Gemeinden;
Honorarangebot**

Sehr geehrter Mag. (FH) Peter Heymich, MA!
Seher geehrter Herr Mag. Hobel!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Angebotslegung gemäß unserer aufschlussreichen
Besprechung am 08.08.2022, in der Sie uns Ihre Überlegungen und die Hintergründe zu den
im Betreff angeführten Beschaffungsvorgängen geschildert/umrissen haben.

1. Stundensatz:

Die Beratung der Kärntner Gemeinden iZm den im Betreff angeführten
Beschaffungsvorgängen und/oder die Begleitung der im Betreff angeführten
Beschaffungsvorgänge können wir zu einem Stundensatz von netto € 250,00
zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen anbieten, der auch für die Vertretung vor
den Vergabekontrollbehörden und Zivilgerichten iZm diesen Beschaffungsvorgängen
gilt.

Die Abrechnung nach Stundensatz erfolgt in einer Taktung von 15 Minuten.

Selbstverständlich erfolgt die Abrechnung sämtlicher Leistungen unter Beischluss
einer detaillierten Stundenaufstellung und vorheriger Bekanntgabe eines ungefähren
Kostenrahmens (siehe unten).

2. Erstberatung der Kärntner Gemeinden:

Für die Erstberatung der Kärntner Gemeinden zu den wesentlichen Fragen, ob und
inwieweit eine Direktvergabe ohne vorheriger Bekanntmachung zulässig ist, eine
Sektorentätigkeit vorliegt und welche Vorgaben/Formvorschriften bei der
Durchführung des Beschaffungsvorgangs zu beachten sind, würden wir ein Honorar

von netto € 750,00 zuzüglich USt und Barauslagen (€ 750,00 netto X maximal 3 Stunden) ansprechen.

3. Musterausschreibung offenes Verfahren:

Ausgehend vom Ergebnis der Besprechung am 08.08.2022 sind die zu beschaffenden Leistungen bei einer Vielzahl der Kärntner Gemeinden im Rahmen eines offenen Verfahrens, entweder im Oberschwellwertbereich – europaweit – oder im Unterschwellwertbereich auszuschreiben.

Den an uns herangetragenen Wunsch, eine Musterausschreibung für ein offenes Verfahren zu konzipieren, kommen wir gerne nach. Diese Musterausschreibung (samt notwendiger Beilagen, allerdings ohne dem Leistungsverzeichnis, das von der jeweiligen Kärntner Gemeinde entsprechend ihrem Bedarf beizustellen wäre) ist diesem Schreiben angeschlossen.

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass Ausschreibungen auf den jeweiligen Einzelfall bzw. auf den konkreten Beschaffungswunsch der jeweiligen Gemeinde „maßgeschneidert“ abzustimmen und anzupassen sind, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, weshalb wir für den Erfolg eines Beschaffungsvorhabens auf Basis einer der Musterausschreibung keine Haftung übernehmen können.

Abgesehen davon ist es im Rahmen eines Beschaffungsvorhabens mit der Erstellung der Ausschreibung allein nicht getan ist.

Neben der Ausarbeitung bzw. der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen selbst kommen in einem offenen Verfahren noch folgende Leistungen hinzu, die ebenfalls zu bewerkstelligen sind:

- a) Ausarbeitung der notwendigen Bekanntmachungen und Abwicklung des Vergabeverfahrens gemäß den EU-Richtlinien sowie unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2018;
- b) Beantwortung von Bieteranfragen in Abstimmung mit dem Auftraggeber;
- c) Angebotsöffnung und Niederschrift;
- d) (vertiefte) Prüfung und Reihung der Angebote sowie Erstellung eines Vergabevorschlags;
- e) Ermittlung des Bestbieters samt Vorbereitung und Formulierung der erforderlichen gesondert anfechtbaren Entscheidungen des Auftraggebers;
- f) Vorbereitung und Formulierung der Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass

- zusätzlich zu unseren Leistungen die Beiziehung weiterer Fachexperten notwendig sein könnte;
- die für die Veröffentlichung und Bekanntmachungen notwendigen technischen Voraussetzungen einer elektronischen Vergabe, die seit dem Bundesvergabegesetz 2018 zwingend ist, in Form eines Beschaffungsportals (z.B. Lieferanzeiger, ANKÖ, vemap) bei den Kärntner Gemeinden als

Auftraggeber vorhanden sein bzw. von diesen beigestellt werden müssten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Angebot gedient zu haben, und würden uns auf eine Zusammenarbeit freuen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Fink

Mag. Klaus Haslinglehner

BEILAGEN

- Musterausschreibung samt Anlagen

5. Vertragsbestimmungen

5.1 Definitionen

5.1.1 Für Zwecke dieses Vertrages haben die folgenden Begriffe die nachstehend festgelegte Bedeutung, sofern nicht an anderer Stelle eine Begriffsbestimmung erfolgt:

- Auftraggeber: (AG) die Gemeinde XY
- Auftragnehmer (AN): jener Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird.
- Ausschreibung: öffentliche Ausschreibung für den gegenständlichen Auftrag auf Basis der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen – mit Ausnahme der Vertragsbedingungen.
- Komplettleistung: Gesamtheit aller vom Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zu erbringenden Leistungen.
- Leistung: Maßnahmen und Handlungen des Auftragnehmers, wie Liefer- oder Dienstleistungen einschließlich Neben- und Hilfsleistungen, die zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich oder dienlich sind.
- Leistungsadaption: Änderungen des in diesem Vertrag festgelegten Vertragsgegenstandes, wie insbesondere zusätzliche oder von den vereinbarten Leistungen abweichende Leistungen.
- Subauftragnehmer: jede natürliche oder juristische Person, die Teile der an den Auftragnehmer übertragenen Leistungen ausführt und/oder dem Auftragnehmer körperliche Sachen leistet und/oder Rechte einräumt und vertraglich nur an diesen, nicht aber an den Auftraggeber gebunden ist.
- Vertrag: Die Vertragsbedingungen gemäß Punkt 5. der Ausschreibungsunterlagen.
- Vertragspartner: Der Auftraggeber einerseits sowie der Auftragnehmer andererseits.

1.2 Alle hierin festgelegten Definitionen sind unabhängig davon anwendbar, ob sie in diesem Vertrag in der Einzahl oder in der Mehrzahl verwendet werden; definierte Ausdrücke sind kursiv geschrieben.

1.3 Anhänge, die diesem Vertrag beigelegt sind, stellen einen Bestandteil dieses Vertrages dar.

5.2 Vertragsgegenstand

5.2.1 Der Vertragsgegenstand umfasst den Strombezug ab 01.01.2023 für die Dauer von einem Jahr/drei Jahren.

5.2.2 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus Punkt 4 der Ausschreibung. In jenen Bereichen, in denen die Leistung funktional beschrieben ist, sind Vertragsgegenstand, auch wenn dies nicht ausdrücklich angeführt oder erwähnt ist, alle Leistungen, welcher Art und welchen Umfanges auch immer, die zur Herstellung und Erfüllung des in der Ausschreibung umschriebenen Leistungsziels erforderlich sind. Der Auftragnehmer garantiert hier, dass die angebotenen Leistungen im Sinne einer funktionsfähigen Komplettleistung zur vollständigen Erfüllung des Vertragszweckes ausreichen. Sollte sich diese Zusicherung als

unrichtig erweisen, werden die fehlenden Leistungen vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung erbracht.

- 5.2.3 Der Auftragnehmer erklärt, die Vertragsbestandteile ebenso wie die maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen vor Zuschlagserteilung geprüft sowie für richtig und ausreichend befunden zu haben. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Leistungsbeschreibung Punkt 4 der Ausschreibung vollständig, richtig, ausführbar und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist, sodass die Leistung im Einklang mit den Zielsetzungen und Festlegungen dieses Vertrages erbracht werden können.
- 5.2.4 Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht teilbar.

5.3 Vertragsgrundlagen

- 5.3.1 Als Vertragsgrundlagen gelten:
- a) das Auftragschreiben
 - b) die gesamten Ausschreibungsunterlagen
 - b) jeweils mit Geltung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
 - die anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Bescheide und sonstigen behördlichen Bestimmungen, mit allen Anlagen und Auflagen,
 - der Stand der Technik, wobei bei jeder Aufgabenstellung auf eine möglichst wirtschaftliche Lösung Bedacht zu nehmen ist,
 - e) das Angebot des Auftragnehmers samt Beilagen und
- 5.3.2 Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gemeinde XY; hingegen werden Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich abbedungen und gelangen daher nicht zur Anwendung.
- 5.3.3 Die erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge.

5.4 Kooperation / Personaleinsatz

- 5.4.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden eng kooperieren und sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach Kräften wechselseitig unterstützen.
- 5.4.2 Der Auftragnehmer wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahrnehmen und seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und umsichtigen Unternehmers erfüllen.
- 5.4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur geeignete, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechende, vor allem umwelt- und sozialverträgliche Geräte und Komponenten zu liefern sowie ausschließlich qualifiziertes und entsprechend erfahrenes Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens bei Unterfertigung dieses Vertrages eine verantwortliche, entsprechend erfahrene und hinreichend qualifizierte Ansprechperson zu nennen, die einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf gewährleistet und als Ansprechstelle zum Auftraggeber fungiert. Zur Überprüfung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Ausführung der Lieferungen und Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer ein dem Stand der Technik entsprechendes, fälschungssicheres Leistungskontrollsystem einzusetzen und die Daten auf Verlangen dem Auftraggeber (Zentraler Informatikdienst) vorzulegen.

- 5.4.4. Soweit der Auftragnehmer einer Mitwirkung des Auftraggebers bedarf, hat er diesen darüber schriftlich zu informieren und konkret bekannt zu geben, in welcher Form, in welchem Umfang und in welchem Bereich die Mitwirkung erforderlich ist. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für eine Mitwirkung erforderlichen und bei diesem auch verfügbaren Informationen, Unterlagen und Dokumente ehest möglich zur Verfügung stellen.

5.5 Sub-Auftragnehmer

- 5.5.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche Bestandteile der ihm obliegenden Leistung unter seiner Verantwortung und in der Regel im Rahmen seines Unternehmens auszuführen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen in Ansehung von unwesentlichen Teilbereichen auch entsprechend geeigneter und fachlich qualifizierter Sub-Auftragnehmer zu bedienen (Erfüllungsgehilfen). Eine gänzliche Übertragung der Leistungen, und die Übertragung wesentlicher Leistungen an Sub-Auftragnehmer sind nicht zulässig. Die Beauftragung von Sub-Auftragnehmern erfolgt jeweils im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers, zwischen dem Auftraggeber und den Sub-Auftragnehmern wird kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis begründet. Der Auftragnehmer hat sich das Verhalten von Sub-Auftragnehmern sowie von Lieferanten oder Herstellern wie eigenes Verhalten im Sinne des § 1313 ABGB zuzurechnen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber insbesondere für die Qualität der von Sub-Auftragnehmern ausgeführten Leistungen sowie für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine.
- 5.5.2 Ein Wechsel von Sub-Auftragnehmern oder die Beauftragung von Sub-Auftragnehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist dem Auftraggeber unter Vorlage aller Nachweise für das Erfüllen sämtlicher Voraussetzungen gemäß Punkt 2 rechtzeitig bekannt zu geben und bedarf dessen Zustimmung. Andernfalls darf der Sub-Auftragnehmer nicht beauftragt werden. Aus der Ablehnung von Sub-Auftragnehmern entsteht für den Auftragnehmer kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf dessen vorzeitige Auflösung.

5.6 Anweisungen

- 5.6.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges berechtigt, konkretisierende Festlegungen und Anweisungen zu treffen bzw. dem Auftragnehmer zu erteilen und die zur Ausführung notwendigen oder nützlichen Entscheidungen zu treffen.
- 5.6.2 Der Auftragnehmer hat den ihm im Rahmen dieses Vertrages erteilten Anweisungen zu entsprechen.
- 5.6.3 Sollte eine Anweisung des Auftraggebers zu einer Änderung eines Preises bzw. von Kosten, der Vergütung und/oder eines Termins führen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf unverzüglich, jedenfalls aber vor Ausführung der Anweisung, bei sonstigem Entgeltverlust schriftlich hinzuweisen. Mit diesem Hinweis hat der Auftragnehmer verbindlich mitzuteilen, welche Änderung eines Preises und/oder eines Termins mit der Ausführung der Anweisung verbunden sein wird.

5.7 Prüf- und Warnpflicht

- 5.7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf alle mit der Erbringung der

vertraglichen Leistungen verbundenen Risiken hinzuweisen.

- 5.7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Anweisungen, allenfalls für die Leistungserbringung beigestellte Anlagen oder sonstige geleistete Beistellungen unverzüglich und mit der fachkundigen Sorgfalt sachgemäß zu prüfen, insbesondere auf Richtigkeit, Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten.

5.8 Leistungsadaptionen

- 5.8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Art, Umfang oder Mengen des vereinbarten Leistungsumfanges und der vertraglichen Anforderungen zu ändern, diese insbesondere zu verringern oder auch zu erweitern, wenn dies zur Erreichung der Vertragsziele notwendig ist und wenn solche Änderungen dem Auftragnehmer zumutbar sind. Ist eine vom Auftraggeber verlangte zusätzliche oder geänderte Leistung nach Meinung des Auftragnehmers nicht in dessen vertraglichen Verpflichtungen enthalten, so ist dies dem Auftraggeber bei sonstigem Verlust jedweder diesbezüglicher Ansprüche innerhalb von drei Werktagen schriftlich anzuzeigen.
- 5.8.2 Leistungsadaptionen bedürfen in jedem Fall einer im Vorhinein erteilten schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Leistungsadaptionen sind vom Auftragnehmer schriftlich sowie klar und deutlich als solche zu bezeichnen. Erfolgt eine Leistungsadaption ohne im Voraus schriftlich erteilten Auftrag bzw. Zustimmung durch den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer dafür keinen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Aufwendungen.
- 5.8.3 Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Leistungsadaptionen nach Maßgabe dieses Vertragspunktes zu erbringen, soweit dem Auftragnehmer die Erbringung solcher Leistungen möglich ist.
- 5.8.4 Die Vertragspartner werden bei Leistungsadaptionen nach folgendem Verfahren vorgehen:
- a) Jeder Vertragspartner wird Adaptionen, die er für erforderlich, nützlich oder unerlässlich hält, dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich mitteilen.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für Leistungsadaptionen mit Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und/oder den Termin eine detaillierte Aufstellung sowie allenfalls ein verbindliches Angebot über erforderliche Mehraufwendungen zu unterbreiten. Für (zusätzliche) Leistungen gelten die gleichen Kalkulationsmethoden wie für die angebotenen Leistungen.
 - c) Leistungsadaptionen sind vom Auftragnehmer zu marktüblichen, jedenfalls aber nicht zu schlechteren Konditionen als in dem Angebot, welchem der Zuschlag erteilt wurde, zu erbringen.
 - d) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Ausführung einer Leistungsadaption schriftlich mitzuteilen, welche Änderung eines Preises und/oder eines Termins mit der Ausführung verbunden sein wird. Sollte der Auftragnehmer seiner diesbezüglichen Hinweis- und Mitteilungspflicht nicht vor Ausführung nachkommen, ist mit der Änderung bzw. Überschreitung des Auftragsumfanges keine Erhöhung eines Preises und/oder Verlängerung eines Termins verbunden. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer für Mehrleistungen kein Ersatz.

5.9 Behinderung / Verzögerung

- 5.9.1 Wenn sich die Lieferungen und/oder Leistungen verzögern oder Unterbrechungen bei der Leistungserbringung eintreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine Überschreitung von Fristen und/oder Terminen zu vermeiden bzw. eine allenfalls eingetretene Verzögerung oder Überschreitung – soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist – ohne gesonderte Vergütung aufzuholen. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, die vereinbarten Interventionszeiten einzuhalten.
- 5.9.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn er von einer Behinderung, auf welchem Grund diese auch immer beruht, Kenntnis erhält oder er einen vereinbarten Leistungstermin nicht einhalten kann.
- 5.9.3 Ist der Auftragnehmer an der Erbringung seiner Leistungen trotz Leistungsbereitschaft gehindert und ist der Grund dafür der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die nachgewiesenen und notwendigen Mehraufwendungen, sofern er den Auftraggeber zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos zur Beseitigung dieser Verzögerung aufgefordert hat.
- 5.9.4 Gerät der Auftragnehmer mit ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Leistungspflichten oder Maßnahmen aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer angemessenen, zumindest aber 14-tägigen Nachfrist diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen (Ersatzvornahme). Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Interventionszeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 2 Promille der Bruttoauftragssumme pro Verstoß bzw. pro Tag über dem vereinbarten Liefertermin zu bezahlen.
- 5.9.5 Im Falle höherer Gewalt (wie etwa bei Streik, Aufruhr oder Krieg) darf der Auftragnehmer die Lieferungen und Leistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung Entgelt zu entrichten.

5.10 Zahlungsbedingungen

- 5.10.1 Der Auftragnehmer hat jeweils eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung über die erbrachten Leistungen zu legen. In dieser Rechnung sind die jeweils erbrachten Leistungen detailliert und nachvollziehbar aufgeschlüsselt anzuführen. Alle zur Prüfung der Rechnung erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizulegen. Rechnungen sind dreißig (30) Tage nach Eingang der Rechnung sowie aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gebühren Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- 5.10.2 Der Auftragnehmer bestätigt mit Abgabe seines Angebotes, dass er über alle zur Preisberechnung maßgeblichen Umstände ausreichend informiert ist und dort, wo es Unklarheiten gibt, eine Aufklärung mit dem Auftraggeber herbeigeführt hat.

5.11 Entgelt-Anpassungen

- 5.11.1 Die mit Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise bis ein Jahr nach Vertragsbeginn. Danach gilt eine Entgeltanpassung gemäß nachfolgender Indexierung. Als Maß zur Berechnung der Indexierung dient der von der Statistik

Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 3 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages und zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Alle veränderlichen Preise sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

5.12 Gewährleistung / Haftung

- 5.12.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass sämtliche in diesem Vertrag zugesagten bzw. zugesicherten Eigenschaften, Verhältnisse und Tatsachen vorliegen und die Leistungen vertragskonform, termingerecht und ordnungsgemäß erbracht werden.
- 5.12.2 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass seine Leistungen die ausdrücklich bedungenen, in der Leistungsbeschreibung Punkt 4. näher umschriebenen sowie bei Fehlen solcher die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, den vereinbarten Festlegungen entsprechen und der Natur und dem Zweck des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.
- 5.12.3 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seines Personals in Ausübung des Dienstes bei Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen.
- 5.12.4 Im Falle leicht fahrlässig verursachter Sachschäden ist die Haftung des Auftragnehmers auf EUR 250.000,00 pro Schadensfall beschränkt.
- 5.12.5 Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Schadenssumme von zumindest EUR 250.000,00 pro Schadensfall abzuschließen und deren Abschluss dem Auftraggeber nachzuweisen.

5.13 Vertragsdauer

- 5.13.1 Vertragsbeginn ist der 01.01.2023 für die Dauer von **einem Jahr/fünf Jahren**.
- 5.13.2 Unabhängig davon sind die Vertragsparteien berechtigt, die sofortige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages zu erklären. Voraussetzung für eine sofortige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages ist in jedem Fall das Vorliegen eines von einem Vertragspartner zu vertretenden wichtigen Grundes, der dem anderen Vertragspartner ein Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar macht.

Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur sofortigen Auflösung berechtigen, stellen insbesondere dar:

- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere eines Konkursverfahrens über den Auftragnehmer oder die Abweisung eines gegen den Auftragnehmer gerichteten Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- b) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages, insbesondere ein Verstoß gegen Punkt 5.4.3 und die vereinbarte Lieferzeit.

Wichtige Gründe, die den Auftragnehmer zur Auflösung berechtigen, stellen insbesondere dar:

- a) ein trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolgender Verstoß des Auftraggebers gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages, insbesondere die Verletzung seiner Verpflichtung zur fristgerechten und vollständigen Entgelt-Zahlung.

5.14 Geheimhaltung

- 5.14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gegenstand und Inhalt dieses Vertrages, die in oder aus Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Erbringung von Leistungen übermittelten Unterlagen, Daten und/oder Dokumente, welcher Art auch immer, sowie sämtliche erteilten Auskünfte und Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, es insbesondere zu unterlassen, die vertraulichen Information Dritten mitzuteilen oder Dritten sonst direkt oder indirekt zukommen zu lassen sowie die vertrauliche Information sonst zu verwerten oder auch von bloß Teilen weder Duplikate, Kopien oder Abschriften anzufertigen. Alle Mitteilungen des Auftragnehmers an Medien sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen. Pressemitteilungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.14.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt ausschließlich dann nicht, wenn
 - a) der Auftraggeber den Auftragnehmer in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet,
 - b) eine Information der Öffentlichkeit bereits nachweislich zugänglich ist und dies nicht auf eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht zurückzuführen ist,
 - c) eine Information aufgrund einer hoheitlichen, gesetzlichen oder behördlichen Offenlegungs- oder Auskunftspflicht preisgegeben ist.
- 5.14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem zur Einhaltung aller gesetzlichen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten, wie etwa des DSGVO 2018.
- 5.14.4 Im Falle der Verletzung ihrer Geheimhaltungsverpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 2 Promille der Bruttoauftragssumme pro Verstoß zu bezahlen.

5.15 Änderungen / Ergänzungen

- 5.15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem einzelnen Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. All dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

5.16 Salvatorische Klausel

- 5.16.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- 5.16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Vertragspartner am nächsten kommen.

5.17 Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Erfüllungsort

- 5.17.1 Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des in 9020 Klagenfurt (Österreich) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 5.17.2 Auf Streitigkeiten aus dem Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme von österreichischen Verweisnormen und des UN-Kaufrechts und des IPRG.
- 5.17.3 Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart.

Beilage ./___ Bietererklärungen

- I. Die folgenden Bietererklärungen und dem Angebot allenfalls beigeschlossenen Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Angebotes.
- II. Ich (Wir) anerkenne(n), dass meinem (unserem) Angebot insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zugrunde liegen:
 - gegenständliche Bietererklärungen
 - die Ausschreibungsbestimmungen (Punkt 1 bis 3 der Ausschreibungsunterlagen)
 - das Leistungsverzeichnis (Punkt 4 der Ausschreibungsunterlagen)
 - Vertragsbestimmungen (Punkt 5 der Ausschreibungsunterlagen)
 - allfällige Fragenbeantwortung zu den Ausschreibungsunterlagen
 - die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Befugnis, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen.
- III. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Ich (Wir) ermächtige(n) den Auftraggeber, Auskünfte bei der nach § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz einzuholen.
- IV. Durch die nachstehende(n) Unterschrift(en) erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) die vom Auftraggeber in den vorliegenden Teilnahmeunterlagen festgelegten Eignungs- und Auswahlkriterien erfülle(n) sowie keine in den vorliegenden Teilnahmeunterlagen festgelegten Ausschlussgründe erfülle(n); ferner erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) die in den vorliegenden Teilnahmeunterlagen festgelegten Nachweise, die das Erfüllen der Eignungs- und Auswahlkriterien sowie das Nicht-Erfüllen der Ausschlussgründe bestätigen, entweder bereits mit dem Teilnahmeantrag oder erst in der Nachreichung infolge einer Nachforderung durch den Auftraggeber beibringen werde(n).
- V. Ich (Wir) erkläre(n), dass für den Auftraggeber keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes verstößenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung in der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens oder sonstige unzulässige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und ich (wir) für den Schaden aufzukommen habe(n), welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.
- VI. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Kosten insbesondere für Rechts- und sonstige Beratung, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Vergabeverfahren oder dem Abschluss des Vertrages entstehen, jede Partei selbst trägt. Allerdings erkläre(n) ich (wir) bereits mit Abgabe meines (unseres) Teilnahmeantrages, dem Auftraggeber die tatsächlichen Kosten zu ersetzen, die dieser durch ein allfälliges von mir (uns) in der ersten oder zweiten Stufe eingeleitetes Nachprüfungsverfahren entstanden sind, in dem ich (wir) auch nur teilweise erfolglos geblieben bin (sind); ich (wir) verzichte(n) auf den Einwand, dass diese tatsächlichen Kosten nicht angemessen sind.
- VII. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass alle zivilgerichtlichen Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vergabeverfahren oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des noch abzuschließenden Vertrages) der ausschließlichen Zuständigkeit des für Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständigen Gerichtes unterliegen. Ferner nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass auf alle zivilgerichtlichen Streitigkeiten aus dem Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ausschließlich österreichisches Recht

anzuwenden ist und zwar mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und mit Ausnahme des IPRG und mit Ausnahme sonstiger genereller Verweisnormen.

- VIII. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) für den Fall, dass mit mir (uns) der Vertrag geschlossen wird bzw. mir (uns) der Zuschlag erteilt wird, bei der Ausführung des Auftrags die geltenden arbeits-, lohn-, und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die sich aus dem Überkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. INr 228/1950, Nr 20/1952, Nr 39/1954, Nr 81/1958, Nr 86/1961, Nr 111/1973, BGBl. III Nr 200/2001, BGBl. III Nr 41/2002 und BGBl. III Nr 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten (ILO-Bestimmungen).

- IX. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der Auftraggeber für einen Schaden, der dem Bewerber bzw. Bieter im gesamten Vergabeverfahren entsteht, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur haftet, wenn der Bewerber bzw. Bieter grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen hat. Darüber hinaus nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass eine Irrtumsanfechtung durch mich (uns) ausgeschlossen ist.

- X. Durch die Abgabe meines (unseres) Angebotes mit einer sicheren elektronischen Signatur verschlüsselt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers binde(n) ich (wir) mich (uns) rechtsverbindlich an mein (unser) vorliegendes Angebot und an den Inhalt dieser Bietererklärungen.

Beilage ./__
Erklärung einer allfälligen Bietergemeinschaft
(Nur für den Fall des Vorliegens einer Bietergemeinschaft)

Wir erklären als Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass die Bietergemeinschaft aus folgenden Mitgliedern besteht:

Firma / Name	Ansprechperson	Tätigkeitsbereich in der ARGE

Wir erklären als Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich, dass der nachstehende bevollmächtigte Vertreter (Federführer) alle oben angeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere im gegenständlichen Vergabeverfahren und in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung, rechtsverbindlich ohne jede Einschränkung vertritt:

Firma / Name:
Gemeinschaft:
Ansprechperson

Sämtliche Zustellungen an diesen bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft sind unter nachstehenden (rechtskräftig zustellfähigen) Koordinaten vorzunehmen.

Fax:
E-Mail:

Wir erklären als Mitglieder der Bietergemeinschaft weiter, dass wir im Falle der Zuschlageteilung/Beauftragung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden werden, in der alle Mitglieder der gegenständlichen Bietergemeinschaft zur vertragsgemäßen Erbringung der gesamten Leistungen solidarisch haften werden. Ferner erklären wir, dass wir – ohne jede Einschränkung – den Mitgliedern unserer ARGE jeweils die zur Ausführung des Auftrages benötigten Mittel im erforderlichen Ausmaß tatsächlich zur Verfügung stellen werden.

Als bevollmächtigter Vertreter der Arbeitsgemeinschaft wird der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft namhaft gemacht. Sollte dieser bevollmächtigte Vertreter aus welchem Grund auch immer nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir unverzüglich und schriftlich ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter benennen. Sollte ein derartige Benennung unterbleiben, verpflichtet sich jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abzuwickeln.

..... Firmenstempel Firmenstempel
------------------------	------------------------

ENTWURF

Beilage ./__
FRAGENKATALOG

Zuschlagskriterien (nicht KÖ-Kriterien)	erfüllt/angeboten
Lieferung Strom aus Österreich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Online-Portal (Kundenportal)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verfügbarkeit eines Kundenservicecenters	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Lehrlinge (Anzahl ist anzugeben)	_____ Personen

ENTWURF

Beilage ./__
Solidarhaftungserklärung von Subunternehmern in Form einer Garantie

Nur für den Fall einer Bezugnahme auf einen Subunternehmer bei der Eignung auszufüllen.

* Nicht Zutreffendes jeweils streichen!

1. Genaue Bezeichnung des Subunternehmers:

2. Wir haben als Subunternehmer Kenntnis davon genommen, dass die

als Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft* im Rahmen des Vergabeverfahrens „Strombezug ab 01.01.2023“ Angebot abgibt und zum **Nachweis ihrer Eignung gemäß Punkt 2.** der Ausschreibungsunterlage auf die **Eignung unseres Unternehmens** verweist. Wir sind weiters davon in Kenntnis, dass diese Erklärung Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung am gegenständlichen Vergabeverfahren ist.

Wir verpflichten uns hiermit gegenüber dem Auftraggeber unwiderruflich, dass wir für den Fall der Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens „Strombezug ab 01.01.2023“ an die

den Auftraggeber auf seine erste schriftliche Anforderung hin, unabhängig davon, ob die im Rahmen des ausschreibungsgegenständlichen Leistungsbildes bestehenden vertraglichen Verpflichtungen wirksam sind, unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus denselben jegliche Haftung für die Erbringung des ausschreibungsgegenständlichen Leistungsbildes zu übernehmen.

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en) samt Namen in Blockbuchstagen:

Beilage ./__
Subunternehmer-Erklärung

Nach den Vorgaben in Punkt 1.7 der Ausschreibungsunterlage steht es dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft im Folgenden frei, seine Subunternehmer zu nominieren und zusätzlich die Angaben betreffend Tätigkeitsbereich / Subunternehmerleistungen sowie geplanter prozentueller Anteil am Gesamtauftrag zu machen.

Firma / Name	Tätigkeit / Subunternehmerleistung	geplanter prozentueller Anteil am Gesamtauftrag

Gemeinde XY

Angebot im offenen Verfahren Strombezug ab 01.01.2023

Auftraggeber: Gemeinde XY

Beschaffungsvorhaben: Strombezug ab 01.01.2023

Verfahrensart: offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018/Lieferauftrag

Fragen: bis längstens 2022, 12:00 Uhr (Einlangen)

Angebote abrufbar: elektronisch über das Beschaffungsportal der AG

Ende Angebotsfrist: bis längstens 2022, 10:00 Uhr (Einlangen)

Abgabe Teilnahmeanträge: elektronisch über das Beschaffungsportal der AG

Angebotsöffnung: 2022, 10:30 Uhr
XXXXX

Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

Firma und Adresse des Bieters (bei Bietergemeinschaften alle Mitglieder)	
Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften)	
Sachbearbeiter des Bieters: Name: Telefon: Fax: E-Mail:	

1. Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen

„Diese Ausschreibung ist sowohl an weibliche als auch männliche Personen (natürliche, juristische Personen) gerichtet. Zur leichteren Lesbarkeit der Ausschreibungsunterlagen wird auf die Mehrfachdarstellung des weiblichen sowie des männlichen Geschlechts verzichtet – es ist bei jeder Formulierung sowohl das weibliche als auch das männliche Geschlecht angesprochen.“

1.1 Auftraggeber/Vergebende Stelle

Auftraggeber ist die

Gemeinde XY

(im Folgenden kurz Auftraggeber genannt)

1.2 Ausschreibungsunterlagen

Die verbindlichen Unterlagen für das zu legende Angebot bestehen aus:

- diesen (gegebenenfalls berichtigten) Ausschreibungsunterlagen und
- allfälligen Fragebeantwortungen.

Die Ausarbeitung der Angebote sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet. Für die Teilnahme am Vergabeverfahren wird grundsätzlich keine finanzielle Entschädigung geleistet.

Die Ausschreibungsunterlagen werden über Anfrage den Bietern kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt und sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen im Original oder als Kopie ist nicht gestattet.

Die Angebote und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise sind in der aktuellen Fassung in Kopie und in deutscher Sprache und – soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – in Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Der Auftraggeber macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nur vollständig ausgefüllte und mit allen Nachweisen versehene Angebote bewertet und im Verfahren berücksichtigt werden. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben. Fehlende Angaben werden nicht gewertet, falsche Angaben und fehlende Nachweise führen zum Ausschluss des Bieters vom Verfahren.

1.3 Verschwiegenheit/Vertraulichkeit

Die Ausschreibungsunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Informationen (Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte, Informationen und Daten), seien sie schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung gegeben oder überlassen oder auf sonstigem Weg bekannt geworden („Vertrauliche Informationen“), sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG und anderer Verfahrensbeteiligter oder sonstiger Dritter sind vom Bieter ausschließlich im Zusammenhang und zu Zwecken des Vergabeverfahrens und, im Falle des Abschlusses der Rahmenvereinbarung, ausschließlich im Zusammenhang und zu Zwecken der Auftragsdurchführung zu verwenden und im

Übrigen geheim zu halten. Davon ausgenommen sind lediglich Informationen, die ohne Verletzung dieser Verpflichtung allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder ohne Mitwirkung des Bewerbers bekannt werden, oder deren Weitergabe auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Der Bieter verpflichtet sich darüber hinaus, bis zur Beendigung des Vergabeverfahrens auch den Umstand seiner Teilnahme, den Stand des Vergabeverfahrens oder sonstige Umstände der gegenständlichen Ausschreibung geheim zu halten.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt und auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen, Subunternehmern oder sonstigen Dritten. Jede Weitergabe von vertraulichen Informationen durch Bieter an die von ihnen beigezogenen Personen (Berater, Mitarbeiter, Gesellschaftsorgane, Subunternehmer, sonstige Dritte etc.) ist nur insoweit zulässig, als dies für Zwecke der Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren notwendig ist und der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen kann, dass sich die beigezogenen Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen weitergegebenen vertraulichen Informationen in schriftlicher Form verpflichtet haben. Im Fall einer Weitergabe der vertraulichen Informationen an eine beigezogene Person haftet der Bieter gegenüber dem Auftraggeber für jeden Bruch der Vertraulichkeit durch die beigezogene Person.

Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung seitens eines Bieters oder von ihm beigezogener Personen ist der Bieter verpflichtet, eine verschuldens- und schadensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von **EUR 3.000,00** für jeden einzelnen Verstoß an den Auftraggeber zu bezahlen. Die Geltendmachung von über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadenersatzansprüchen oder die Geltendmachung anderer Ansprüche wird durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Die Zahlung der Konventionalstrafe hat nur dann zu unterbleiben, wenn der Bieter beweist, dass weder er selbst noch eine der Personen, deren Verschwiegenheit er aufgrund dieser Vereinbarung sicherzustellen hat, die bekannt gewordene Information preisgegeben oder sonst gegen diese Vereinbarung verstoßen haben.

Soweit der Auftraggeber von dritter Seite in Anspruch genommen wird, weil ein Bieter oder von ihm beigezogene Personen gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen haben, ist der Auftraggeber von diesem Bieter schad- und klaglos zu halten.

1.4 Beschaffungsziel und Leistungsgegenstand

Das gegenständliche Beschaffungsvorhaben umfasst den Strombezug im gesamten Gemeindegebiet ab 01.01.2023 für die Dauer von einem Jahr/**drei Jahren**.

Im Übrigen wird auf die näheren Festlegungen in Punkt 4. und Punkt 5. der Ausschreibung verwiesen.

Die Umsetzung des gegenständlichen Beschaffungsvorhabens hat unter Berücksichtigung sämtlicher Anforderungen des Auftraggebers zu erfolgen (siehe dazu näher im Leistungsverzeichnis und in den Vertragsbestimmungen).

1.5 Verfahrensart und Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren im **Oberschwellenbereich/Unterschwellenbereich** gemäß Bundesvergabegesetz 2018 (in der Folge kurz: „BVerG“) durchgeführt. Es handelt sich um einen Lieferauftrag.

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Kärnten,

Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zuständig.

Die gesamte Verfahrensabwicklung und im Auftragsfall auch die vollständige Vertragserfüllung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache; dies gilt auch im Hinblick auf allfällige Unterlagen, die vom Bieter während des Vergabeverfahrens oder der Vertragserfüllung vorgelegt werden.

1.6 Teilangebote und Teilvergaben

Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen. Teilangebote sind nicht zugelassen.

1.7 Subunternehmer

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Subunternehmer heranzuziehen. Für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung ist die Weitergabe von max. 50 % der Gesamtleistung an Subunternehmer zulässig. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon u.a. die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Im Angebot müssen Subunternehmer nur insoweit benannt werden, als diese für den Nachweis der Eignung benötigt werden (Benennung ausschließlich notwendiger Subunternehmer).

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist dessen Person genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen.

Ein Wechsel eines bekanntgegebenen Subunternehmers ist entsprechend den Bietererklärungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel besteht. Im Übrigen wird der Auftraggeber einem Wechsel des Subunternehmers im Wesentlichen dann zustimmen, wenn der Bieter die Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers nachweist. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, die vom Bieter zu erbringen sind.

1.8 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist unzulässig. Die Anzahl der Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft ist auf **zwei** beschränkt.

Die Mehrfachbeteiligung eines Bieters im Vergabeverfahren an maßgeblicher Stelle ist hingegen unzulässig, sofern der Bieter nicht gleichzeitig mit der Abgabe des Angebotes den Nachweis durch Vorlage einer eidesstattigen Erklärung erbringt, dass die abgegebenen Angebote unabhängig voneinander formuliert wurden und die Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs nicht besteht. Eine Mehrfachbeteiligung liegt dann vor, wenn ein Unternehmer sowohl Bieter als auch Mitglied einer Bietergemeinschaft ist oder ein Unternehmer an mehreren Bietergemeinschaften beteiligt ist. Dieses Verbot der Mehrfachbeteiligung gilt auch für verbundene Unternehmen im Sinne des § 2 Z 40 BVergG.

Bietergemeinschaften müssen am Deckblatt des Angebotes einen zustellbevollmächtigten Federführer nennen, der in allen Belangen des Vergabeverfahrens bevollmächtigt ist, die Mitglieder der Bietergemeinschaft zu vertreten und erklären, im Auftragsfall diesen in Form einer solidarisch haftenden Arbeitsgemeinschaft (ARGE = Gesellschaft bürgerlichen Rechts) durchzuführen. Eine allfällige Beschränkung der Vollmacht des Federführers ist unwirksam.

Allfällige Änderungen in der Person des Federführers sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

1.9 Angebotsabgabe und Einreichform

Die Korrespondenz zwischen Auftraggeber und den Verfahrensteilnehmern während des Vergabeverfahrens hat in sämtlichen Angelegenheiten **ausschließlich elektronisch** über das Beschaffungsportal des Auftraggebers unter <http://> zu erfolgen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Allfällige Aufforderungen des Bieters durch den Auftraggeber – insbesondere zu Nachreichungen des bereits abgegebenen Angebotes – erfolgen ausschließlich elektronisch über das Beschaffungsportal des Auftraggebers. Aufforderungen in anderer Form sind ungültig und unwirksam. Solche Aufforderungen gelten jeweils mit tatsächlicher Verfügbarkeit am Beschaffungsportal des Auftraggebers dem Bieter als verbindlich zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme oder der Kenntnisnahmemöglichkeit oder der Bürozeiten des Bieters.

Der Bieter hat die hierfür vorgesehenen Felder des gegenständlichen Angebotes auszufüllen und die geforderten Unterlagen beizulegen. Das Angebot ist vom Bieter an der dafür vorgesehenen Stelle **einmal** rechtsgültig zu unterfertigen. Dem Angebot ist eine Handlungsvollmacht beizulegen, wenn der Bieter bzw. die jeweiligen Mitglieder einer Bietergemeinschaft im Firmenbuch eingetragen sind und sich die Vertretungsbefugnis nicht bereits aus dem Firmenbuch ergibt.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibung und die vertragsrechtlichen Vorgaben).

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text der Ausschreibungsunterlagen weder geändert noch ergänzt werden. Vom Bieter sind nur die hierfür vorgesehenen Felder mit Eintragungen zu versehen. Die von einem Bieter seinem Angebot allenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

Das Einreichen des Angebotes auf schriftlichem Weg oder per Email ist unzulässig, sodass ein solcher Antrag im weiteren Vergabeverfahren jedenfalls nicht berücksichtigt werden darf. Das Angebot ist daher **ausschließlich elektronisch** am Beschaffungsportal des Auftraggebers unter <http://> bis längstens zu der am Deckblatt angegebenen Zeit (einlangend) einzureichen. Allfällige systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal können kostenlos über die nachfolgende Supporthotline abgeklärt werden.

Für die Einreichung hat der Bieter zunächst die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen auszudrucken oder herunterzuladen und anschließend (elektronisch) auszufüllen; dies betrifft insbesondere das Deckblatt und erforderlichenfalls die Beilagen gemäß Beilagenverzeichnis. Diese ausgefüllten Unterlagen sind dann (eingescannt) im Beschaffungsportal rechtzeitig einzupflegen. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebots trägt jeder Bieter selbst.

Supporthotline:

Telefonnummer:

E-Mail:

Der Bieter hat ausschließlich die grau unterlegten Felder der Ausschreibungsunterlagen auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Das Angebot ist vom Bieter mit einer **sicheren elektronischen Signatur** und verschlüsselt auf dem Beschaffungsportal abzugeben (entspricht Unterschrift und Firmenstempel). Der Bieter hat mit der Einreichung

des Angebots – bei sonstigem Vorliegen eines unbehebbareren Mangels, der zum sofortigen und zwingenden Ausscheiden des Angebots führt – die Rechtsgültigkeit nachzuweisen, sofern das Angebot nicht von Personen unterfertigt wurde, deren alleinige Vertretungsbefugnis aus dem Firmenbuch ersichtlich ist (zB Geschäftsführer, Prokuristen); im Falle einer Bietergemeinschaft gilt diese Vorgabe für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft.

Der Auftraggeber macht darauf aufmerksam, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nur vollständig ausgefüllte und mit allen Nachweisen versehenen Angebote bewertet werden. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Teilnahmeanträgen gemachten Angaben. Falsche Angaben werden nicht berücksichtigt. Fehlende Nachweise und Angaben führen zum Ausschluss des Bieters vom Verfahren, sofern es sich dabei um einen unbehebbareren Mangel handelt und in den Ausschreibungsunterlagen nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

Der Auftraggeber macht auch darauf aufmerksam, dass sein Beschaffungsportal jeweils ein Virenschutzprogramm verwendet, das sich auf dem aktuellsten Stand befindet. Folglich hat auch der Bieter ein Virenschutzprogramm zu verwenden, das sich auf dem aktuellsten Stand befindet; andernfalls besteht die Gefahr, dass Bieter beim Einpflegen von Dateien am Beschaffungsportal des Auftraggebers blockiert werden und es dem Bieter daher nicht möglich ist, ein (fristgerechtes) Angebot abzugeben. In einem solchen Fall kann das Angebot des Bieters nicht berücksichtigt werden; gegebenenfalls hat der Bieter keinerlei zivilrechtlichen und vergaberechtlichen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber.

Gleiches gilt sinngemäß für den Fall, dass sich ein fristgerechtes Angebot nicht öffnen lässt, weil das Virenschutzprogramm des Auftraggebers das Öffnen des Angebotes blockiert.

Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Aufklärungsersuchen oder Nachforderungen zur Nachreichung, die vom Auftraggeber im Rahmen der Angebotsprüfung zur abschließenden vergaberechtlichen Beurteilung des Angebotes gestellt werden, jeweils innerhalb der gesetzten Fristen dem Ersuchen entsprechend und vor allem vollständig zu beantworten; kommt ein Bieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, liegt ein Ausschlussgrund für das betreffende Angebot vor. Ist der Bieter der Ansicht, ein Aufklärungsersuchen oder eine Nachforderung des Auftraggebers wäre undeutlich, unklar, unvollständig etc, hat er jedenfalls vor Abgabe der geforderten Aufklärung auf die Undeutlichkeit, Unklarheit, Unvollständigkeit etc hinzuweisen und diese auszuräumen; dies gilt auch für den Fall, dass der Bieter der Ansicht sein sollte, die vom Auftraggeber gesetzte Frist wäre zu kurz. Eine in der Aufklärung oder Nachreichung oder nach Abgabe der Aufklärung oder Nachreichung geltend gemachte Undeutlichkeit, Unklarheit, Unvollständigkeit etc oder zu kurze Frist ist somit ausgeschlossen.

1.10 Angebotsöffnung

Termin und Ort der Angebotsöffnung ergeben sich aus dem Deckblatt der Ausschreibungsunterlagen.

Die Angebotsöffnung wird durch eine Kommission des Auftraggebers vorgenommen. An der formalen Öffnung der Angebote kann je ein ausgewiesener Vertreter jedes Bieters bzw. jeder Bietergemeinschaft teilnehmen.

Im Rahmen der Angebotsöffnung wird festgestellt, ob das Angebot unterfertigt ist, aus wie vielen Teilen es besteht und ob die in der Ausschreibung verlangten Bestandteile im Angebot enthalten sind. Aus den Angeboten werden der Name und der Geschäftssitz sowie der Gesamtpreis (exkl. USt) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes sowie wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter verlesen.

Jeder Bieter ist verpflichtet, ihm erkennbare Mängel bei der Verlesung der ihn betreffenden Angebotsteile unverzüglich zu rügen.

1.11 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt drei Monate, gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Der Bieter verpflichtet sich, dass innerhalb der Zuschlagsfrist dem Auftraggeber alle von ihm geforderten Unterlagen innerhalb der jeweils gesetzten Frist ohne Kosten zur Verfügung gestellt werden.

1.12 Anfragen

Allfällige Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen müssen in deutscher Sprache formuliert sein. Solche Fragen sind schriftlich und zwar **ausschließlich elektronisch** am Beschaffungsportal des Auftraggebers unter <http://> bis längstens zur am Deckblatt angegebenen Zeit (einlangend) einzureichen.

Derart eingereichte Fragen werden anonymisiert beantwortet und allen Unternehmen am Beschaffungsportal des Auftraggebers unter <http://> unter dem Menüpunkt „**Fragen**“ zur Verfügung gestellt, welche die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben; den Bieter trifft eine Holschuld für die Kenntnisnahme solcher am Beschaffungsportal verfügbaren Fragebeantwortungen und Berichtigungen. Bei Abgabe des Angebotes ist der Bieter daher auch verpflichtet, solche Fragebeantwortungen oder Berichtigungen entsprechend zu berücksichtigen.

Allfällige organisatorische Fragen zu den Teilnahmeunterlagen können mit folgender Kontaktperson abgestimmt werden:

Frau /Herr XY

1.13 Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

1.14 Preise

Die Preise haben im Preisangebotsverfahren erstellt zu werden. **Gefordert werden Einheitspreise in EUR exkl. USt. Aus den Einheitspreisen sind im Preisblatt Positionspreise zu bilden. Es gelten ausschließlich Nettopreise. Naturalrabatt- oder Bonusregelungen sind nicht zulässig.**

Die anzubietenden Einheitspreise sind für die Dauer von einem Jahr ab Vertragsbeginn Festpreise. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, soziale Aufwendungen) unveränderlich bleibt).

Es sind Durchschnittspreise zu bilden und anzubieten, um Preisspitzen zu glätten (Mindestanforderung). Eine Stichtagsbeschaffung wird ausdrücklich ausgeschlossen und ist nicht Gegenstand der Ausschreibung.

1.15 Preisanpassung

Nach Ende der Festpreisperiode erfolgt eine Preisanpassung gemäß den Vertragsbestimmungen (siehe Punkt 5. der Ausschreibung).

1.16 Offenlegung der Kalkulation

Im Fall einer vertieften Angebotsprüfung hat der Bieter seine Kalkulation offen zu legen. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Bieter insbesondere sämtliche Positionen seiner Angebotspreise anzugeben (wesentliche Positionen).

1.17 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Einschränkung der aus derzeitiger Sicht vorliegenden Mittelfreigabe oder einer wesentlichen Änderung seiner Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht des Auftraggebers, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.

1.18 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Im Auftragsfall hat der Bieter diese Vorschriften, soweit die Leistungen in Österreich erbracht werden, einzuhalten.

Der Bieter hat im Auftragsfall darüber hinaus die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004, ergebenden Verpflichtungen, einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

1.19 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten

bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat der Bieter dies umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer, sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

1.20 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der Auftraggeber haftet im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

2. Eignungskriterien und -nachweise

2.1 Allgemeine Festlegungen

Spätestens mit Ablauf der Angebotsfrist muss die Eignung der Bieter gegeben sein. Bieter müssen (auch während der gesamten Laufzeit des Vergabeverfahrens und des Vertrages) zur Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen geeignet sein und dürfen keine Ausschlussgründe iSd **§ 78 bzw. § 249 BVergG** verwirklichen, widrigenfalls ihr Angebot ausgeschieden wird.

Mit der Abgabe ihrer Angebote erklären die Bieter, dass sie über die für die gegenständlichen Leistungen erforderliche Eignung, insbesondere die dafür notwendige Befugnis, verfügen. Weiters erklären die Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass gegen sie keiner der in **§ 78 bzw. § 249 BVergG** genannten Ausschlussgründe vorliegt.

Der Bieter ist berechtigt, das Nicht-Vorliegen aller Ausschlussgründe und Erfüllen von Eignungskriterien entweder durch Vorlage der vom Auftraggeber geforderten Unterlagen mit der Abgabe des Angebotes (Fall 1) oder durch Vorlage einer Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) mit dem Angebot (Fall 2) nachzuweisen. Entscheidet sich ein Bieter für die EEE hat er das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung in der Fassung der letztgültigen Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zu verwenden und alle darin vorgesehenen Teile vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen; zusätzlich hat der Bieter in diesem Fall auch für alle benannten Subunternehmer diese Teile vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt abzugeben.

Der Auftraggeber wird im Zuge der Angebotsprüfung jene Bewerber, die von Fall 2 Gebrauch machen und für den Zuschlag in Frage kommen, alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise nachzureichen, sofern dies nach Ansicht des Auftraggebers für die Beurteilung des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen und des Erfüllens der Eignungskriterien erforderlich ist. Der Auftraggeber ist bei der Festlegung der Nachfrist in jeder Hinsicht frei; die gesetzte Nachfrist wird aber nicht weniger als einen vollen Werktag betragen.

Werden nicht alle Nachweise, die der Auftraggeber nachgefordert hat, fristgerecht und inhaltlich vollständig vorgelegt, liegt jedenfalls ein unbehebbarer Mangel vor, der zwingend zum Ausscheiden des betreffenden Angebots führt.

Die Bieter sind berechtigt, die vergaberechtliche Eignung bzw. das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen durch den Eintrag in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten, sofern diesem die geforderten Unterlagen vorliegen und die geforderten Unterlagen für den Auftraggeber selbst unmittelbar aufrufbar sind, nachzuweisen; diese Voraussetzungen erfüllt im vorliegenden Vergabeverfahren nur der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ), sodass eine allfällige ANKÖ-Mitgliedsnummer (des Bieters, aller Mitglieder einer Bietergemeinschaft und der benannten Subunternehmer) im Begleitschreiben zum Angebot angegeben werden kann.

Sämtliche vorzulegenden Nachweise dürfen nicht älter als sechs Monate sein, soweit in der Folge nichts anderes festgelegt ist.

Für den Fall, dass sich der Bieter (bzw. ein Mitglied der Bietergemeinschaft) auf ein verbundenes Unternehmen oder auf einen Dritten beruft, hat er zusätzlich die von dem betreffenden verbundenen Unternehmen bzw. vom Dritten rechtsgültig gefertigte Patronatserklärung gemäß Muster in Beilage X (Patronatserklärung von verbundenen Unternehmen bzw. Dritten) oder einen materiell gleichwertigen Nachweis bzw. im Fall der Berufung auf einen Subunternehmer eine Solidarhaftungserklärung gemäß Muster in Beilage X (Solidarhaftungserklärung von Subunternehmern in Form einer Garantie) – im gescannten Format - vorzulegen.

2.2 Befugnis

Der Bieter hat für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt zu sein.

Die Befugnis ist durch folgende Nachweise zu belegen:

- Urkunden über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes;
- (falls vorhanden) die im Herkunftsland des Bieters zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderliche Berechtigung oder eine Urkunde betreffend die im Herkunftsland des Bewerbers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderliche Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation.

Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Teilnahmefrist einzuleiten.

Soweit der Bieter seine Befugnis zur Erbringung der zur Vergabe gelangenden Leistungen zunächst durch Europäische Eigenerklärung belegt, hat er in dieser jene Befugnisse anzugeben, über die er konkret verfügt.

Im Falle der Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die notwendige Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil zu besitzen.

2.3 Zuverlässigkeit

2.3.1 Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit

Angebote von Bieter, gegen die einer der Ausschlussgründe des § 78 bzw. § 249 Abs 1 und Abs 2 BVergG vorliegt, werden ausgeschlossen, es sei denn die Voraussetzungen des § 78 bzw. § 249 Abs 3 bis 5 BVergG sind erfüllt.

Die Bieter können das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe wie folgt nachweisen:

- ANKÖ-Mitgliedsnummer oder (aktueller) Firmenbuchauszug von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft bzw. von jedem Subunternehmer (nicht bei natürlichen Personen);
- ANKÖ-Mitgliedsnummer oder Strafregisterauszüge von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft bzw. von jedem Subunternehmer;
- ANKÖ-Mitgliedsnummer oder letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft bzw. von jedem Subunternehmer (maximal 3 Monate alt);
- ANKÖ-Mitgliedsnummer oder letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft bzw. von jedem Subunternehmer (maximal 3 Monate alt).

Die Bieter bestätigen zunächst mit sicherer elektronischer Signatur des Angebotes und Unterfertigung der Bieterklärung, keine Ausschlussgründe iSd § 78 bzw. § 249 Abs 1 und Abs 2 BVergG verwirklicht zu haben und beruflich zuverlässig zu sein. Der Auftraggeber wird von Bieter im Vorfeld der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung die betreffenden Nachweise einfordern.

Das Hervorkommen des Fehlens der beruflichen Zuverlässigkeit oder des Vorliegens eines Ausschlussgrundes hat das Ausscheiden des Angebots zur Folge.

2.3.2 Besondere berufliche Zuverlässigkeit

Überdies wird der Auftraggeber von den Bieter (und deren allfälligen Subunternehmern) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) einholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw. eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zuzurechnen ist.

2.4 Wirtschaftliche/finanzielle und technische Leistungsfähigkeit

Es sind folgende Mindestanforderung zu erfüllen:

- Durchschnittlicher Umsatz netto des Bewerbers von mindestens EUR 500.000,00;
- Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch eine anerkannte Wirtschaftsauskunftei (zB.: Kreditschutzverband, Creditreform), mit welcher bestätigt wird, dass der Bewerber kreditwürdig, nicht überschuldet und nicht insolvenzgefährdet ist (zB.: maximal 399 Punkte gemäß Rating des Kreditschutzverbandes).

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat durch folgende Unterlage zu erfolgen:

- ANKÖ-Mitgliedsnummer oder Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre

- ANKÖ-Mitgliedsnummer oder Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei

Ferner ist als Mindestanforderung der Nachweis über eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von zumindest EUR 250.000,00 zu erbringen.

3. Zuschlagskriterien und Gewichtung

3.1 Allgemeine Festlegungen

Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Der bzw. die Bestbieter der gegenständlichen Ausschreibung werden über die angebotenen Preise sowie über die Qualität der angebotenen Leistung ermittelt (Zuschlagskriterien).

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der vom Bieter gemachten Angaben und der bereitgestellten Unterlagen gemäß dem nachfolgend erläuterten Gewichtungsschema und den nachfolgend dargestellten Regeln für die Punktevergabe.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter aus dem Verfahren auszuschneiden, wenn zum Nachweis der Erfüllung der Zuschlagskriterien geforderte Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt oder unrichtige Angaben gemacht werden.

3.2 Gewichtung

Die Zuschlagskriterien werden vom Auftraggeber wie folgt gewichtet:

Zuschlagskriterien	Gewichtung
Preis	70
Qualität	30

Für jedes Zuschlagskriterium werden die dort vorgesehenen Bewertungspunkte vergeben. Die im jeweiligen Zuschlagskriterium vergebenen Punkte werden nach der in der obigen Tabelle gewichtet und gesondert addiert.

Als das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot geht jenes Angebot hervor, das in Summe die höchste Punktzahl erreicht.

Bewertungsrelevante Nachweise sind über Aufforderung dem Auftraggeber nachzureichen. Die Nichtvorlage von bewertungsrelevanten Nachweisen, die vom Bieter nach Angebotsabgabe verändert werden könnten, kann einen unbeheblichen Mangel darstellen.

Bei gleicher Gesamtpunktzahl wird jenem Angebot der Vorzug gegeben, das im Zuschlagskriterium Preis die höhere Punktzahl erreicht.

3.3 Preis

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Gesamtpreises für ein Jahr. Skonti und Rabatte werden nicht berücksichtigt. Der Bieter hat zur Nachvollziehbarkeit den Preis gemäß dem Leistungsverzeichnis bzw. Preisblatt (Punkt 4 dieser Ausschreibung) aufzuschlüsseln. Es sind auch alle Preise pro Position anzugeben. Gewertet wird nur der Gesamtpreis.

Das Kriterium Preis wird gemäß folgender Formel bewertet:

Punkte = GPmin/GPAngebot X 100

Punkte: zu vergebende Punktezahl für Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebots
GPmin: Gesamtpreis des monetär günstigsten Angebots
GPAngebot: Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebots

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf ganze Stellen (ohne Nachkomma-Stellen) gerundet und mit dem unter Punkt 3.2 angeführten Faktor gewichtet.

3.4 Qualität

Die Anforderungen der Leistungsbeschreibung in Punkt 4. dieser Ausschreibung sind MUSS-Kriterien bzw. Mindestanforderungen an die Leistung, die vom Bieter im Fall der Auftragserteilung jedenfalls einzuhalten sind. Darüber hinaus sind auch die nachfolgend beschriebenen KANN-Kriterien verbindlich einzuhalten, soweit deren Erfüllung vom Bieter angeboten wird.

Folgende Qualitätsaspekte werden bewertet:

Bewertungsaspekt		Punkte
Lieferung von Strom aus Österreich		4
Vorhandensein eines Online-Portals (Kundenportals), das im Auftragsfall auch eingesetzt wird		4
Verfügbarkeit eines Kundenservicecenters		4
Beschäftigung von Lehrlingen, die beim Bieter beschäftigt sind und im Auftragsfall eingesetzt werden.	über 20 Personen	4
	über 15 Personen	3
	über 10 Personen	2
	über 5 Personen	1

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Angaben des Bieters in seinem Angebot.

Über Aufforderung im Rahmen der Angebotsprüfung sind dem Auftraggeber bewertungsrelevante Nachweise (zB Zertifizierungen) innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

Die Nichtvorlage von bewertungsrelevanten Nachweisen, vor allem solcher, die vom Bieter nach Angebotsabgabe verändert werden könnten, kann einen unbehebbaeren Mangel darstellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter aus dem Verfahren auszuschneiden, wenn zum Nachweis der Erfüllung der Zuschlagskriterien geforderte Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt oder unrichtige Angaben gemacht werden.

Die Punkte werden addiert. Das Ergebnis wird mit dem unter Punkt 3.2 angeführten Faktor gewichtet.